

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2586, 18/3008 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

A. Problem

Jede Ebene des föderalen Systems – Bund, Länder und Kommunen – soll ihren Aufgaben mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung nachkommen können. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat der Bund die Länder und Kommunen umfassend entlastet. Das Gesetz dient der weiteren Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund ab dem Jahr 2015.

Die Entlastung der Kommunen zählt auch weiterhin zu den prioritären Maßnahmen des Bundes. Im Vorgriff auf die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes wird der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 die Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr entlasten.

Länder und Kommunen stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Die Länder sollen daher in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von 6 Mrd. Euro entlastet werden.

B. Lösung

Die vorgesehene Entlastung der Kommunen um jährlich 1 Mrd. Euro in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht – und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 Finanzausgleichsgesetz.

Des Weiteren erfolgt mit diesem Gesetz ein Teil der vorgesehenen Entlastung von 6 Mrd. Euro im Zusammenhang mit den Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Der Bund stockt das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Millionen Euro auf. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

Im Haushaltsausschuss ist darüber hinaus ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) angenommen worden. Mit dem Antrag wird zum einen die Möglichkeit geschaffen, durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesausgleichsamt und der zuständigen Landesstelle Zuständigkeiten eines Landes auf das Bundesausgleichsamt zu übertragen. Zum anderen soll eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Rückforderungen erreicht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 500 Millionen Euro jährlich, die Kommunen erhalten entsprechende Mehreinnahmen. Zudem erhält der Bund in den Jahren 2017 und 2018 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich, die Länder erhalten entsprechende Mehreinnahmen.

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt im Bundeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 bis 2017. Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

Durch die Zuführung zum Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ wird der Bundeshaushalt in den Jahren 2016 bis 2018 in Höhe von insgesamt 550 Millionen Euro belastet.

Die auf den Bundeshaushalt entfallende Summe der Mindereinnahmen und Mehrausgaben ist im Rahmen der Haushaltsansätze des Entwurfs des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans bis 2018 berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelung unter Artikel 2 erfordert einmalige, geringfügige Anpassungen in den IT-Systemen von Bund, Ländern und Kommunen zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ mit Artikel 3 der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und deren Verwendung zu prüfen sowie die in Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Einkünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2016 bis 2018 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 550 Millionen Euro gegenüber. Im Übrigen verursachen die Artikel 1, 3 und 4 keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2586, 18/3008 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“.
2. Nach Artikel 4 wird der folgende Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich

Das Gesetz über den Lastenausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 313 wird wie folgt gefasst:

„§ 313

Zuständigkeitsübertragung

(1) Die Zuständigkeit eines Landes für die Durchführung der in § 305 Absatz 1 genannten Vorschriften kann durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stelle mit dem Bundesausgleichsamt auf das Bundesausgleichsamt übertragen werden.

(2) Der Umfang der übertragenen Zuständigkeit sowie der Zeitpunkt des Übergangs sind durch das Bundesausgleichsamt im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Wurde die Zuständigkeit dem Bundesausgleichsamt übertragen, sind insoweit die §§ 306, 308, 310 und 311 von dem jeweiligen Land nicht mehr anzuwenden.“

2. In § 349 Absatz 5 Satz 4 werden nach den Wörtern „Die Rückforderung ist“ die Wörter „,außer in den Fällen des § 8 des Entschädigungsgesetzes,“ eingefügt.“
3. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 12. November 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Norbert Barthle

Berichterstatter

Johannes Kahrs

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/2586 und 18/3008** in seiner 55. Sitzung am 26. September 2014 dem Haushaltsausschuss zur Federführung und dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. In seiner 64. Sitzung am 7. November 2014 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nachträglich auch an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** dient der weiteren Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund ab dem Jahr 2015.

Im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz wird der Bund die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr entlasten. Häufig wird die Entlastung durch die gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht (Artikel 2); der Bund verbindet dies mit der Erwartung, dass die Entlastung von den Ländern an die Kommunen weitergeleitet wird. Die weitere hälftige Entlastung erfolgt durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1).

Damit die Länder und Gemeinden die Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen besser bewältigen können, sollen die Länder in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von 6 Mrd. Euro entlastet werden. Ein Teil dieser Entlastung wird in dem vorliegenden Gesetz durch die Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Millionen Euro geregelt. Mit den Änderungen des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 3) und des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 4) wird eine von Bund und Ländern getroffene Finanzierungsvereinbarung umgesetzt. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Betriebskosten für den Ausbau weiterer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren u.a. mit dem Ziel der Sprachförderung mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

Der **Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD** zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes sieht zum einen die Möglichkeit vor, durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesausgleichsamt und der zuständigen Landesstelle Zuständigkeiten eines Landes auf das Bundesausgleichsamt zu übertragen, zum anderen wird eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Rückforderungen angestrebt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 8. Sitzung am 24. September 2014 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf des Gesetzes auf Drucksache 18/2586 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der Managementregel 7 (Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte), der Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt), des Indikators 6 (Staatsverschuldung) und des Indikators 18 (Gleichstellung). Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung sieht eine positive Nachhaltigkeitswirkung des Vorhabens. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage 18/2586 in seiner 29. Sitzung am 12. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2586 anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage 18/2586 in seiner 24. Sitzung am 12. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2586 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage 18/2586 in seiner 21. Sitzung am 12. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2586 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage 18/2586 in seiner 26. Sitzung am 12. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2586 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

In seiner 29. Sitzung am 12. November 2014 hat der Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 18/2586 und 18/3008 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** verwiesen darauf, dass die Koalition mit dem Gesetzentwurf zwei prioritäre Maßnahmen des Koalitionsvertrages einlöse. Die Vereinbarung, dass der Bund die Kommunen im Vorgriff auf künftige Maßnahmen in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils um 1 Milliarde Euro entlaste, setze man um, indem man erstens den Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer und zweitens die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung in diesen Jahren um jeweils 500 Millionen Euro erhöhe. Diese Aufteilung Sorge dafür, dass die Entlastung tatsächlich bei den Kommunen ankomme. Von der höheren Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft profitierten besonders die Kommunen mit hohen Sozialausgaben.

Ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbart worden sei eine zusätzliche Entlastung der Länder und Kommunen von insgesamt 6 Milliarden Euro zugunsten der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. In diesem Zusammenhang hätten sich Bund und Länder darauf verständigt, das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2016 bis 2018 um weitere 550 Millionen Euro aufzustocken. Darüber hinaus erhöhe der Bund noch einmal seine Beteiligung an den Betriebskosten der Kinderbetreuung – der jährliche Betriebskostenzuschuss in Höhe von 845 Millionen Euro werde in den Jahren 2017 und 2018 noch einmal um jeweils 100 Millionen Euro gesteigert. Hierfür werde der Länderanteil an der Umsatzsteuer entsprechend angehoben. Insgesamt könnten so weitere 30.000 Plätze geschaffen werden, um Kinder bedarfsgerecht und gut zu betreuen.

Die Koalition im Bund stehe somit zu ihrem Wort und sei ein verlässlicher Partner der Länder und Kommunen. In beiden Bereichen seien nun die Ländern gefordert, die Entlastungsmaßnahmen des Bundes ungemindert an die Kommunen weiterzugeben.

Eine weitere, vorwiegend administrative Entlastung der Länder ergebe sich durch die im Ausschussverfahren eingeführte Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich, die es den Ländern ermögliche, ihre Lastenausgleichsverwaltungen aufzulösen, sobald deren Aufgaben erledigt seien, und verbleibende Restzuständigkeiten durch eine Vereinbarung auf das Bundesausgleichsamt zu übertragen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte zunächst den Umstand, dass die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung bereits für das Jahr 2014 zugesagte Entlastung der Kommunen nun doch erst im Jahr 2015 kommen solle. Auch kommunale Spitzenverbände u.v.a. seien davon ausgegangen, dass die Entlastung bereits für das Jahr 2014 gelten würde.

Zudem sei die Höhe der Entlastung nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Laut aktueller Steuerschätzung müssten die Prognosen für die Kommunen für die kommenden Jahre jeweils um etwa 1 Mrd. Euro nach unten korrigiert werden. Es werde zwar noch einen leichten Anstieg bei den Steuerein-

nahmen geben, der sei aber nicht gleichmäßig verteilt. Während einige Kommunen von steigenden Steuereinnahmen profitierten, vergrößere sich bei anderen das Defizit. Dies sei auch eine wesentliche Ursache für das ständige Ansteigen der Kassenkredite, die innerhalb von zehn Jahren von 20 Mrd. Euro auf 50 Mrd. Euro angestiegen seien.

Positiv bewertete die Fraktion DIE LINKE., dass der Gesetzentwurf die Forderung der kommunalen Familie aufgegriffen habe, die Entlastung nicht nur durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer, sondern hälftig auch durch eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zu erreichen. Außerdem gehe der Gesetzentwurf, auch wenn die Höhe der Entlastung nicht ausreichend sei, kommunalfinanzpolitisch in die richtige Richtung.

Die Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ solle dem Wortlaut nach Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen fördern. Bezüglich dieser Maßnahmen würden die Kommunen finanziell unterstützt. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. enthält der Gesetzentwurf aber keine ausreichenden Vorgaben zur Sicherung der Qualität der Kinderbetreuung, z.B. in Bezug auf den Betreuungsschlüssel. Wenn auch die qualitativen Vorgaben der OECD bei der Kinderbetreuung eingehalten werden sollten, würde der Finanzbedarf bei 9 Mrd. Euro liegen. Es bestehe die Gefahr, dass bezüglich der qualitativen Standards in den einzelnen Kommunen weiterhin nach Kassenlage entschieden werde. Dies gehe dann zu Lasten der Kinder in ärmeren Kommunen.

Auch nach Ansicht der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** gehen die Maßnahmen in die richtige Richtung, so z.B. die Entlastung der Kommunen und der Ausbau der Kinderbetreuung. Die Entlastung der Kommunen zu 50 Prozent über die Umsatzsteuer sei allerdings falsch, da dies nicht ausreichend die bedürftigen Kommunen adressiere. Zudem sei die 1 Mrd. Euro angesichts des Investitionsstaus in den Kommunen deutlich zu wenig. Die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN forderte im Haushalt 2015 eine weitere zusätzliche Entlastungsmilliarde für die Kommunen.

Die Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung sind nach Meinung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unzureichend. In 2015 würden keine zusätzlichen Mittel eingestellt. Bis 2018 seien lediglich 550 Millionen Euro Investitionsmittel über das Sondervermögen Kinderbetreuung geplant. In 2017 und 2018 erhielten die Kommunen dann noch je 100 Millionen Euro über die Umsatzsteuer, die sie für die Angebotsqualität (Personal) investieren könnten. Die Regierung spreche aber immer wieder von 1 Mrd. Euro für Kitas in dieser Wahlperiode. Das könne sie nur, indem sie aus dem Sondervermögen „alte“ Mittel hinzurechne, die schon lange vollständig bewilligt aber noch nicht ausgezahlt seien.

Es werde nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zeit, endlich Qualitätsverbesserungen im Kita-bereich anzugehen. Mit – einmaligen – investiven Mitteln könne das nicht geleistet werden. Dreh- und Angelpunkt seien bessere Personalschlüssel in den Einrichtungen, idealerweise bundesgesetzlich verankert im Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die 100 Millionen Euro über die Umsatzsteuer seien hierfür nur ein Tropfen auf den heißen Stein und kämen auch viel zu spät. Eine Gegenfinanzierung sollte unter anderem über die Abschaffung des Betreuungsgeldes erfolgen.

Der Haushaltsausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)1493 einstimmig zu.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2586, 18/3008 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Neufassung der Bezeichnung des Gesetzes infolge der Annahme des Änderungsantrages.

Zu Nummer 2 (Artikel 5 – neu – Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 313 Lastenausgleichsgesetz)

Nach über 60 Jahren befindet sich der Lastenausgleich in seiner Schlussphase. Derzeit werden Lastenausgleichsverfahren durch das Bundesausgleichsamt und durch Länderbehörden durchgeführt. Die Länder beabsichtigen, ihre Lastenausgleichsverwaltungen aufzulösen, sobald sie ihre Aufgaben erledigt haben. In einigen Ländern wird dies demnächst der Fall sein. Das Bundesausgleichsamt wird die ihm übertragenen operativen Aufgaben demgegenüber erst in einigen Jahren erledigt haben.

Einen Wunsch der Länder aufgreifend sieht die Änderung die Möglichkeit vor, durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesausgleichsamt und der zuständigen Landesstelle Zuständigkeiten eines Landes auf das Bundesausgleichsamt zu übertragen. Damit soll den Ländern die formale Auflösung ihrer Lastenausgleichsverwaltungen ermöglicht werden, sobald sie jeweils ihre Aufgaben erledigt haben. Mit dem Instrument der Einzelvereinbarung wird die Möglichkeit geschaffen, dem individuellen Erledigungsfortschritt in den Ländern Rechnung zu tragen.

Die Vereinbarung kann einzelne Bereiche, wie zum Beispiel nicht rechtskräftig abgeschlossene Klageverfahren, von dem Zuständigkeitswechsel ausnehmen. Das Bundesausgleichsamt soll jedoch über die bisherigen Aufgaben hinaus keine offenen Verfahren der Länder übernehmen, es sei denn, es bejaht im Einzelfall ein Interesse des Bundes.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 349 Absatz 5 Satz 4 Lastenausgleichsgesetz)

Die vorgesehene Änderung von § 349 Absatz 5 Satz 4 LAG führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands. Die Vorschrift sieht in ihrer bisherigen Fassung vor, dass die Rückforderung zu viel gewährter Ausgleichsleistungen nach Ablauf von vier Jahren ausgeschlossen ist. Die Regelung dient dem Rechtsfrieden. Sie unterscheidet jedoch nicht nach Rückforderungen, bei denen der Rückforderungsbetrag eingezogen wird, und solchen, bei denen er nach § 8 des Entschädigungsgesetzes (EntschG) verrechnet wird.

Nach der Ratio des § 8 EntschG ist das Bundesausgleichsamt gehalten, zunächst Abschläge auszahlen. Bei der Abschlagszahlung wird auf die anschließende „Spitzberechnung“ und insbesondere auf die Möglichkeit einer Rückforderung ausdrücklich hingewiesen. Erst anschließend erlässt es die endgültigen Bescheide, was aber nicht immer innerhalb der von § 349 Absatz 5 Satz 4 LAG vorgesehenen Frist von vier Jahren gelingt. Daher muss es nach bisher geltendem Recht die Rückforderungsfrist in einer Reihe von Fällen gemäß § 349 Absatz 5 Satz 5 LAG vorsorglich unterbrechen. Dieser Verwaltungsaufwand entfällt nach der Neuregelung.

Die Neuregelung bezieht sich nur auf Rückforderungen, die noch nicht ausgeschlossen sind. Fristen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgelaufen sind, werden nicht berührt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung.

Berlin, den 12. November 2014

Norbert Barthle
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter